



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 33, Nummer 17, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 15. Dezember 2023

Woche 50



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 03561 6871-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 03561 5562-0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 85,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 4,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Guben (ObV) vom 29.11.2023 Seite 2
- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Seite 4
- Kündigung von bestehenden Garagen-Pachtverträgen Seite 5
- Verzicht auf Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Seite 5
- Was-Wann-Wo Seite 5
- Stellenausschreibungen: - Projektleitung Smart City (m/w/d)
- Geschäftsbuchhaltung (m/w/d) Seite 7

Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachung der Schiedsstelle der Gemeinde Schenkendöbern Seite 7
- Sitzungen der Gemeindevertretung Seite 7

Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- Danksagung des Vorstandes Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e. V. Seite 8

I. Stadt Guben

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Guben (ObV) vom 29.11.2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

§ 3 Nutzung von Verkehrsflächen und Anlagen

§ 4 Halten und Mitführen von Tieren

§ 5 Verunreinigungsverbot

§ 6 Fahrzeuge

§ 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufseinrichtungen

§ 8 Ruhestörender Lärm

§ 9 Siedlungsabfälle und Ortshygiene

§ 10 Hausnummern

§ 11 Erlaubnisse, Ausnahmen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Anlage: Verwarngeldkatalog

Präambel

Aufgrund der §§ 26, 28, 29, 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl I S. 266), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Bürgermeister der Stadt Guben als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben vom 29.11.2023 für das Gebiet der Stadt Guben folgende Verordnung:

Diese Verordnung dient dem harmonischen Zusammenleben aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Guben und soll eine Gebots- und Werteorientierung für das öffentliche Eigentum und dessen Umgang vermitteln.

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs gewidmeten Flächen, unabhängig vom Eigentum.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Straßen, Parkplätze, Parkflächen, Wege, Gehwege, Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Brücken, Unterführungen und Plätze sowie Treppen und Rampen, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit zugänglichen und der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse oder der öffentlichen Sicherheit dienende Flächen, Gegenstände und Einrichtungen.

1. Flächen im Sinne dieser Verordnung sind: Grünflächen, Parks, Gärten, Grünanlagen, Pflanzanlagen, Beete und Hochbeete, Böschungen, Rinnen und Gräben, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Forstflächen, Gehölze, Friedhöfe
2. Sachgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind: Ruhebänke, Tische, Hydranten, Toiletten, Masten, Fernsprecher-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, Abfall- und Sammelbehälter (DSD-Standorte), Anschlagtafeln und Säulen, Beleuchtungs-, Stromverteilungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrszeichen, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen und sonstiges Stadtmobil.
3. Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind: Gebäude sowie deren bauliche Anlagen und jegliche Einfriedungen, Kinderspielplätze, Sporteinrichtungen, öffentliche Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kommunikations- und Infoanlagen, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Pflanzbehälter

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3

Nutzung von Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen ggf. auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist verboten, auf in § 1 genannten Flächen und Anlagen:

- a) zu campieren, zu grillen und zu übernachten;
- b) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Pflanzen jeglicher Art aus dem Boden zu entfernen, einzubringen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen oder anderweitig zu verändern; Füllmaterial zu entfernen oder zu verdichten;
- c) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmieren (z. B. durch Graffiti) oder zu beschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
- d) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen sowie Stromverteilungsanlagen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- e) Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Straßenrinnen und Einfließöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
- f) Gegenstände (u. a. Fahnenmasten, Beachflag/Werbebanner) in den Verkehrsraum zu verbringen, die geeignet sind Personen zu gefährden oder zu verletzen und die Nutzbarkeit und Wirksamkeit anderer öffentlicher Einrichtungen zu verdecken;
- g) speziell auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke, Nikotin und andere berauschende Mittel jeglicher Art zu konsumieren.

(3) Weiterhin zu beachten auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist:

- a) Türen, Fenster und Fensterläden von Gebäuden und Grundstückseinrichtungen, die an Verkehrsflächen oder Anlagen grenzen, sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein, dass sie die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder verletzen können.
- b) Kellerschächte und ähnliche Öffnungen, die in den Verkehrsraum hineinragen, müssen mit verkehrssicheren Abdeckungen versehen sein.
- c) Pflanzen bzw. Pflanzenteile dürfen die Nutzbarkeit des öffentlichen Verkehrsraums nicht beeinträchtigen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Geh- und Radfahrwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen 4,50 m vom Erdboden entfernt gehalten werden. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßenkreuzungen, -kurven und -einmündungen sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird. Die Breite des Verkehrsraumes/Straßenraumes ist zu gewährleisten und erforderlicher Rückschnitt hat zu erfolgen.
- d) Bei Arbeiten auf Grundstücken und an Gebäuden, bei denen Gegenstände auf Verkehrsflächen und in Anlagen fallen oder sonst eine Gefährdung verursachen können, sind Schutzanlagen anzubringen. Die Inanspruchnahme der o. g. Flächen ist gemäß der z. Z. gültigen Sondernutzungssatzung der Stadt Guben zu beantragen.

- e) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können.
- f) Frischgestrichene Gegenstände und Flächen an und auf Verkehrsflächen und in Anlagen solange sie abfärben, müssen deutlich durch einen auffallenden Hinweis kenntlich gemacht werden.

§ 4

Halten und Mitführen von Tieren

(1) Personen, die Tiere im öffentlichen Verkehrsraum mit sich führen, haben dafür Sorge zu tragen, dass sie ständig die tatsächliche Gewalt über sie haben, so dass Menschen, Sachen und Tiere nicht gefährdet oder mehr als vermeidbar belästigt und Sachen nicht beschädigt werden können.

(2) Das Füttern von wildlebenden Tieren ist verboten.

(3) Der Tierhalter ist verpflichtet, Tiere von Freibädern, Brunnenanlagen und Kinderspielplätzen fernzuhalten und diese nicht mit ihnen zu betreten, sofern nicht eine lokale Regelung anderes zulässt.

(4) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Flächen und Anlagen nicht verschmutzt und beschädigt werden. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

(5) Neben den Auflagen der Hundehalterverordnung besteht ein grundsätzlicher Leinenzwang in der Gasstraße, Berliner Straße, Frankfurter Straße, Kleine Kirchstraße, Kirchstraße, Poetensteig, Gubiner Straße, „Friedrich-Wilke-Platz“ und „Promenade am Dreieck“. Wer einen Hund mit sich führt, darf diesen nur dann von der Leine lassen, wenn er das Verhalten des Hundes kontrollieren kann und eine Gefährdung oder Belästigung von Menschen und Tieren ausgeschlossen ist. Leinenpflicht für Hunde besteht vor Schulen, Kindertagesstätten, Pflegeheimen und Krankenhäusern.

(6) Der Nachweis der gültigen Hundesteuermarke ist gemäß gültiger Hundesteuersatzung den Mitarbeitern der Stadt Guben oder der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5

Verunreinigungsverbot

(1) Verboten ist die Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen insbesondere durch:

- a) Hinterlassen von Lebensmitteln, Lebensmittelresten, Behältnissen (z. B. Flaschen), Verpackungen, Exkrementen sowie anderen körpereigenen Sekreten;
- b) das unbefugte Anbringen und Aufstellen von Plakaten oder Flugblättern sowie die Befestigung von Werbung aller Art, Schildern, Aufklebern, sonstiger Plakate, Suchanzeigen etc. (Wildplakatierung);
- c) Verunreinigungen im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren, Baustoffen und festen Brennstoffen, die nicht sofort beseitigt werden;
- d) Zurücklassen von Abfällen, Verpackungsmaterial durch Gewerbetreibende innerhalb der Geschäftszeit, nach Ladenschluss oder nach Abbau von Verkaufsständen;
- e) das Abladen von Laub, Gartenabfällen sowie das Abladen und Liegenlassen von Kehrlicht, Erde oder sonstigem Abfall;
- f) das Verlieren von Treib- und Schmierstoffen; wer feststellt, dass sein Fahrzeug Treib- oder Schmierstoffe verliert, muss unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die die Kontamination des Bodens verhindern;
- g) Tierkot, der nicht unverzüglich durch den Tierhalter oder den Betreuer der Tiere entfernt wird;
- h) das Beschmieren (z. B. durch Graffiti) und Verschmutzen von Gebäuden und deren bauliche Anlagen sowie jeglichen Einfriedungen;
- i) Herabwerfen von Gegenständen und jeglichen Materialien aus Gebäuden.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung sorgen.

(3) Wer Lebensmittel und Getränke zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe und Anzahl sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig eigenverantwortlich zu entleeren. Darüber hinaus sind Gewerbetreibende von Handelseinrichtungen, z. B. Gaststätten und mobile Händler bei der Abgabe von Waren zum sofortigen Verbrauch verpflichtet, im unmittelbaren Umfeld der von ihnen in Anspruch genommenen Flächen der Verkaufseinrichtung oder des Verkaufsstandes zusätzlich alle Rückstände der abgegebenen Ware (Verpackungsmaterial etc.) einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 6

Fahrzeuge

(1) Das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen / Bauteilen auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten.

(2) Es darf zu keinen Abscheidungen von Betriebsmitteln von Fahrzeugen kommen. Auch darf kein Ölwechsel vorgenommen werden.

(3) Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge in der Absicht des Um- und Aufbaus auf Verkehrsflächen und in Anlagen abzustellen.

(4) Das Fahren, Halten und Parken von Kraftfahrzeugen in Anlagen ist verboten. Dies gilt nicht für gekennzeichnete Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sofern keine andere Möglichkeit besteht, sowie das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenstühlen.

(5) Standflächen für Abfallbehälter sind ständig so freizuhalten, dass Entsorgungsfahrzeuge nicht behindert werden.

(6) Die Benutzbarkeit von Stationen bzw. Verteilern von Medien ist stets zu gewährleisten.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufseinrichtungen

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Verkaufseinrichtungen (Verkaufsfahrzeuge, -zelte, -kioske, -wagen, -hänger und -stände) in Anlagen ist verboten. Es sei denn, es wurde ausdrücklich durch die Stadt Guben genehmigt.

(2) Auf Verkehrsflächen stehende Wohnwagen, Wohnmobile und in Anlagen aufgestellte Zelte dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden.

(3) Ausnahme nach Abs. 1 können im Einzelfall nach Beantragung gestattet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 8

Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche beeinträchtigt oder belästigt werden.

(2) Die Benutzung der Glascontainer ist nur von Montag – Samstag von 7:00 – 20:00 Uhr gestattet. Fällt ein Feiertag auf einen dieser Tage, ist die Benutzung untersagt.

(3) Kinderspiel- und Bolzplätze können entsprechend ihrer Spezifik und Ausstattung täglich, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit genutzt werden.

§ 9

Feuer im Freien und Siedlungsabfälle

(1) Die Verbrennung ist im Rahmen entsprechend der jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften zulässig.

(2) Das Abbrennen des Bewuchses von Auwiesen, Dämmen und Wegrainen ist grundsätzlich untersagt.

(3) Im Haushalt und Gewerbe anfallender Abfall darf nicht in Papierkörben entsorgt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(4) Die Entsorgung von Sammelgut und Abfall aller Art neben und auf Sammelbehältern für wiederverwendbare Stoffe ist untersagt.

(5) Die geleerten Abfallbehälter sind bis spätestens 9:00 Uhr des Folgetages der Entleerung aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

(6) Das Laub von Bäumen und Sträuchern an Verkehrsflächen und in Anlagen, das auf Privatgrundstücke fällt, ist durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des Grundstückes zu entsorgen.

§ 10 Hausnummern

Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen, die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Ebenso muss für jeden Bewohner die Postzustellmöglichkeit gewährleistet sein (Namentliche Kennzeichnung).

§ 11 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt. Jeder Verstoß kann entsprechend § 30 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und auf der Grundlage des mit dieser Verordnung für die Stadt Guben beschlossenen Verwarngeldkataloges (Anlage) geahndet werden. Der Verwarngeldkatalog ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 13 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Guben (ObV) vom 10.09.2008 außer Kraft. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Guben, den 29.11.2023



Fred Mahro
Bürgermeister



Anlage
Verwarngeldkatalog

Anlage

Beispiele für geringfügige Ordnungswidrigkeiten - die nicht abschließend sind - zur „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Guben“ Verwarngeldkatalog

Nach Ermessen können Verwarnungen zwischen 10,00 € und 55,00 € ausgesprochen werden, ungeachtet der Möglichkeit nach Schwere und Häufung des Vergehens sofort ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

Tatbestand

1. Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen
2. Konsum alkoholischer Getränke, Nikotin und anderer berauschender Mittel jeglicher Art auf Kinderspielplätzen
3. Wegwerfen und zurücklassen von Papier, Verpackungen, Material (z. B. Becher, Zigarettenskippen)
4. Wegwerfen, Liegenlassen von Lebensmitteln, Lebensmittelresten u. a. (z. B. Kaugummi)
5. Unbefugtes Anbringen von Plakaten oder Flugblätter
6. Abladen von Laub, Gartenabfällen und sonstigem Unrat
7. Waschen von Kraftfahrzeugen auf Verkehrsflächen
8. Halten und Parken in Anlagen
9. Verstellen von Abfall- und Wertstoffbehälterstandorten
10. Verstellen von Zufahrten und Halten und Parken vor energetischen Einrichtungen (z. B. Trafo-, Heiz- und Gasdruckstationen) bzw. Verteilern von Medien
11. Benutzung von Glascontainern an Sonn- und Feiertagen und von Montag bis Samstag vor 07:00 Uhr und nach 20:00 Uhr
12. Nichteinhalten des Leinenzwanges für Hunde
13. Füttern von wildlebenden Tieren
14. Ablagerung von Leichtstoffbehältnissen oder Sperrmüll in Grün- und Pflanzanlagen
15. Durchsuchen, Entnahme und Verstreuen von Gegenständen aus Sammelbehältern
16. Entsorgung von Haus- oder Gewerbeabfall in öffentlichen Papierkörben
17. Nutzung von Spiel- und Bolzplätzen nach Einbruch der Dunkelheit

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

(Stand bei Redaktionsschluss)

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden im Sitzungssaal (R. 236) des Rathauses, Gasstraße 4, statt.

18.12.2023	16:00 Uhr	Gemeinsame Kommission Guben/Gubin, im Pestalozzi-Gymnasium
08.01.2024	16:00 Uhr	Hauptausschuss
17.01.2024	16:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung (in der Alten Färberei)
14.02.2024	16:00 Uhr	Ausschuss Haushalt und Vergabe
15.02.2024	16:00 Uhr	Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt
21.02.2024	16:30 Uhr	Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur
22.02.2024	16:30 Uhr	Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie
26.02.2024	16:00 Uhr	Hauptausschuss
16.03.2024	16:00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss

Wir weisen auf eine begrenzte Platzkapazität hin.

Kündigung von bestehenden Garagen-Pachtverträgen

Zum 1. Januar 2025 wird es auf der Grundlage des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) u. a. neue Vorschriften und Regelungen zur Veranlagung der Grundsteuer geben.

Im Rahmen der Grundsteuerreform wurden die Schwerpunkte der Grundstücksbewertung angepasst sowie die Verantwortung der Bewertung der auf den Grundstücken befindlichen Gebäude auf den Grundstückseigentümer übertragen. Gemäß § 244 des Grundsteuer-Reformgesetz gilt als Grundstück/ wirtschaftliche Einheit auch ein Gebäude auf fremden Grund und Boden zusammen mit dem dazugehörigen Grund und Boden.

Ab dem 01.01.2025 werden die Grundstückseigentümer für jegliche Baulichkeiten auf ihren Grundstücken veranlagt und sind gegenüber dem Finanzamt steuerpflichtig (Grundsteuern).

Die tatsächlichen Nutzer/ Pächter werden nicht mehr herangezogen.

Aufgrund der anstehenden bundesweiten Grundsteuerreform sowie der Umsatzsteuerreform haben die **Stadt Guben** und die **Gubener Wohnungsgesellschaft mbH** entschieden, keiner weiteren Pachtvertragsübernahme zuzustimmen und die bestehenden Nutzungs-/Pachtverträge für Garagen zum 31. Dezember 2024 zu kündigen. Die Kündigungen wurden aufgrund der Kündigungsfristen bereits seit dem 30. November 2023 an die Vertragspartner versandt.

Bei Wegfall des ursprünglichen Nutzungsvertrages fällt das Eigentum an der Garage kraft Gesetzes an den Grundstückseigentümer und mögliche Rechte Dritter erlöschen (§ 11 SchuldRAnpG).

Eine Garagennutzung über den 31. Dezember 2024 ist mit einem neuen Vertragsverhältnis weiterhin möglich, sofern der bauliche Zustand eine weitere Bewirtschaftung zulässt. Dazu werden die Stadt Guben und die Gubener Wohnungsgesellschaft mbH noch im 1. Halbjahr 2024 unaufgefordert auf die betreffenden Personen zukommen.

Stadt Guben

Die Wahlleiterin der Stadt Guben

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Herr Karl-Heinz Mischner hat mit Ablauf des 30. November 2023 auf seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Guben verzichtet.

Gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG hat der Wahlausschuss auf seiner Sitzung am 21. November 2023

Herrn Kai Birkenhagen

als Ersatzperson festgestellt.

Guben, 15. Dezember 2023



Nadine Städter
Wahlleiterin



Was-Wann-Wo

Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: (03561) 6871-0, Fax: (03561) 6871 4917, **Service-Hotline: (03561) 6871-2000**, E-Mail: service-center@guben.de

Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr (in jeder geraden Kalenderwoche)

Der Bereich Meldewesen im Service-Center der Stadt Guben ist für den Besucherverkehr **nur nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet**. Termine können Sie telefonisch oder per E-Mail vereinbaren.

Alle anderen Bereiche sind weiterhin regulär geöffnet.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musische Bildung. Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird durch vielseitige Ensembles und musiktheoretischen Unterricht ergänzt. Ein Unterrichtsplatz kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte richten Sie Ihre Anfrage unter Angabe des Namens des Schülers, des Geburtsdatums und des gewünschten Faches an musikschule@guben.de oder telefonisch an (03561) 6871-2202.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“, Gasstraße 7, 03172 Guben

www.musikschuleguben.com

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. (03561) 6871 2300, E-Mail: bibo@guben.de, www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 19:00 Uhr, Samstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Die Stadtbibliothek ist vom 23. bis zum 26. Dezember 2023 geschlossen.

Angebote: Internetarbeitsplätze, Gemütliche Lesecken, Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst, Bibliothekseinführungen, Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten, Bilderbuchkino, Veranstaltungen zur Leseförderung, Ständig großer Bücherflohmarkt, auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. (03561) 6871-2100, www.museen-guben.de
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

November bis März (Winter)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr
jeder 2. und 4. Sonntag im Monat: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Montag und Samstag geschlossen

April bis Oktober (Sommer)

Dienstag - Freitag: 12:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sonntag: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Ganzjährig Sonderöffnungen für Kitaeinrichtungen und Schulen sowie Gruppenbesuche auf Anfrage möglich!

Heimatmuseum Sprucker Mühle

Mühlenstraße 5. Anfragen bitte über das Stadt- und Industriemuseum.

Freizeitbad

Kaltenborner Straße 163, Tel.: (03561) 3570, E-Mail: freizeitbad@guben.de, www.guben.de/de/freizeit-tourismus/staedtische-baeder

Öffnungszeiten:

Montag	kein öffentliches Baden 13:00 Uhr - 15:00 Uhr ab 15:00 Uhr	Senienschwimmen Vereinschwimmen
Dienstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Mittwoch	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Donnerstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Freitag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
Samstag	11:00 Uhr - 18:00 Uhr ab 10:00 Uhr	öffentliches Baden Babyschwimmen
Sonntag	10:00 Uhr - 18:00 Uhr	öffentliches Baden

Ausstellung zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes e. V.

Die Ausstellung des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. finden Sie im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung Guben (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. (03561) 559-5107

Dienstag bis Freitag 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
Sonntag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: (03561) 3867, E-Mail: ti-guben@t-online.de, www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten:

- Mai und September: Montag - Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr
- Juni bis August: Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr, Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr
- Oktober - April (außer Dezember): Montag - Freitag: 09:00 - 16:00 Uhr
- **Dezember (01.12. - 23.12.):**
Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr
Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung / Vermittlung von Übernachtungsangeboten / Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs / Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen / Angebote zu geführten Radwanderungen / Stadtführungen

Wohnpark Obersprucke

Kulturzentrum Obersprucke, Friedrich-Schiller-Straße 24, E-Mail: kanig.m@guben.de, (03561) 6871-1043

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. (03561) 431665, www.lebenshilfe-guben.de, Sprechzeiten: Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße



Wir sind in Guben persönlich **jeden Dienstag** im Familienzentrum Guben, Goethestraße 93 für Sie da.

Wir beraten, unterstützen und begleiten unabhängig sowie kostenlos zu allen Fragen rund um die Pflege.

Beratungstermine vereinbaren Sie bitte unter:
(03562) 986 150-27 oder
forst@pflugestuetzpunkte-brandenburg.de

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17, Telefon: (03561) 6829050, guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de. Beratungszeiten: Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Unser Team der Notfallseelsorge/ Krisenintervention Spree-Neiße sucht Verstärkung!



Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger unterstützen die Polizei, den Rettungsdienst oder die Feuerwehr, wenn ein Mensch akut in seelische Not geraten ist. Weil ihn der unerwartete Tod eines nahestehenden Menschen schockiert oder weil er Augenzeuge eines traumatisierenden Geschehens, eines schweren Unfalls beispielsweise geworden ist. Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger sind engagierte Ehrenamtler, die mindestens 25 Jahre alt, physisch und psychisch belastbar, teamfähig und verlässlich sind. Sie erhalten eine Ausbildung nach den Standards der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV). Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Sie den Wunsch haben, Menschen in seelischer Not zu helfen.

Erreichbar sind Bernd Puhlmann und Karina Kluge von der Teamleitung Cottbus/Spree-Neiße unter den Mail-Adressen b.puhlmann@kats.cottbus.de und k.kluge@kats.cottbus.de.

Immanuel Albertinen Diakonie Immanuel Suchthilfeverbund Guben

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen
Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, (03561) 686765
- Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen: Alte Poststr. 15
Mietwohnungen und Begegnungsstätte: Alte Poststr. 15 und 42

www.guben.immanuel.de

Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Berliner Straße 15/16, Tel.: (03561) 548757. Beratungen für Klienten und Angehörige nach Vereinbarung.



E-Mail: kbs.spree-neisse@caritas-goerlitz.de,
Online-Beratung: www.caritas.de/onlineberatung

21.12.2023, 14:00 Uhr gemeinsamer Bratapfelschmaus
25.12.2023, erster Weihnachtsfeiertag - KBS geschlossen

28.12.2023, 14:00 Uhr gemeinsamer Jahresausklang

Änderungen des Monatsprogramms sind vorbehalten.

Beratungen für Betroffene und Angehörige nach Vereinbarung

Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Haus Elisabeth“

des Naëmi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: (03561) 403219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de, kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag - Freitag flexibel nach individueller Absprache. www.naemi-wilke-stift.de

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundes-teilhabegesetz

BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz),
Telefon: (03562) 693 53000, www.bqs-gmbh-doebern.de

Stellenausschreibungen der Stadt Guben

Die Stadt Guben schreibt folgende Stellen zur Besetzung aus:

• Projektleitung Smart City (m/w/d)

befristet bis 31.12.2026, Vollzeit (39 Wochenstunden), EG 12 TVöD-V

• Geschäftsbuchhaltung (m/w/d)

unbefristet, Vollzeit (39 Wochenstunden), EG 9a TVöD-V

Nähere Informationen über das Aufgabengebiet, die beruflichen sowie persönlichen Anforderungen finden Sie unter:
www.guben.de -> Rubrik: Aktuell/ Karriere



II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung der Schiedsstelle der Gemeinde Schenkendöbern

Die Schiedsstelle der Gemeinde Schenkendöbern teilt mit, dass im

Dezember 2023 keine Sprechstunde

stattfindet.

Der Termin für die erste Sprechstunde im neuen Jahr ist der
30. Januar 2024.

In dringenden Fällen sind

- Herr Maik Schulze-Luck telefonisch unter 0152 56055271 und
- Frau Schellack, Elke telefonisch unter 035693/4016 zu erreichen.

gez. Schulze-Luck, Vorsitzender

Sitzung der Gemeindevertretung

19.12.2023

18:00 Uhr Gemeindevertretersitzung

09.01.2024

18:00 Uhr Hauptausschusssitzung

Sitzungsort:

Gemeinde Schenkendöbern
Sitzungssaal
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern

(Änderungen vorbehalten)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

Und schon ist ein weiteren Jahr fast zu Ende. Wir bedanken uns bei allen Einsatzkräften, die im Jahr 2023 für die Sicherheit und den Brandschutz im Kreis gesorgt haben!

Nach zwei Corona-Jahren und einem Waldbrand-Rekord-Jahr hat uns auch 2023 keine Zeit zum Durchschauen beschert. Die Welt schlittert von einer Krise in die nächste und das geht auch an der Feuerwehr nicht vorbei. Danke, dass Ihr dennoch dem Ehrenamt die Stange haltet! Denn die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis ist trotz Dauerkrise seit 2020 weiterhin hoch. Und: Wir freuen uns weiter über steigende Mitgliedszahlen, sowohl bei den Aktiven als auch in der Jugendfeuerwehr! Die Feuerwehr bei uns im Landkreis lebt nicht nur, sie wächst. Und das entgegen dem Landestrend. Nach vielen Einschränkungen konnten nun alle traditionellen und liebgewonnenen Aktivitäten in in diesem Jahr wieder stattfinden. Zahlreiche ausgefallenen bzw. verschobenen Jubiläen wurden nachgeholt. Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass der Landkreis Spree-Neiße lebenswert ist und bleibt. Auch kreisliche Aktivitäten wie Jugendlager, Wettbewerbe oder die beliebte zentrale Auszeichnungsfeier konnten wieder stattfinden.



Das hat Kraft gegeben für Einsätze, die auch im Jahr 2023 reich gesät waren. Zum normalen Tagesgeschäft kamen auch wieder zahlreiche Waldbrände dazu, viele Kameradinnen und Kameraden aus dem Spree-Neiße-Kreis waren auch überörtlich im Einsatz. Vielen Dank dafür!

Wir danken für Euer Durchhaltevermögen! Aber ebenso den Angehörigen, die öfter auf ihre(n) PartnerIn, Mutter, Vater, Tochter oder Sohn verzichten mussten, sowie den Arbeitgebern, die bei einer Alarmierung nicht nur auf ihre MitarbeiterInnen verzichten, sondern sie ermutigen, zum Einsatz zu fahren oder Ausbildungen wahrzunehmen.

Ein besonderer Dank gilt daher unseren Partnern der Feuerwehr, die in ihren Betrieben ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beschäftigen und diese bei der Ausübung der dienstlichen Pflichten bei der Feuerwehr aktiv unterstützen.

Nicht zuletzt danken wir auch den Kommunen als Träger der Freiwilligen Feuerwehren und allen Partnern, die materiell und finanziell dafür sorgen, dass die Freiwillige Feuerwehr im Landkreis Spree-Neiße eine einsatzbereite und schlagkräftige Institution bleibt.

Wir wünschen allen ein besinnliches und einsatzarmes Weihnachtsfest

Bleiben Sie gesund und optimistisch!

Vorstand Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V.
www.kfv-spn.de